



Leistungsbeurteilung im Fach Naturwissenschaftliches Labor

Laut SCHUG §18 hat die Beurteilung der Leistung durch Feststellung der Mitarbeit im Unterricht sowie durch besondere in den Unterricht eingebundene mündliche, schriftliche und praktische Leistungsfeststellungen zu erfolgen. Durch die Note ist die Selbständigkeit der Arbeit, die Erfassung und Anwendung des Lehrstoffes, die Durchführung der Aufgaben und die Eigenständigkeit des Schülers/der Schülerin zu beurteilen.

Für das Fach Naturwissenschaftliches Labor ergibt sich folgende Zusammensetzung der Semester- bzw. Jahresnote:

- **Mitarbeit (LBVO §4):**
Die Feststellung der Mitarbeit des Schülers/der Schülerin umfasst den Gesamtbereich der Unterrichtsarbeit und erfasst:
 - a) in die Unterrichtsarbeit eingebundene mündliche, schriftliche und praktische Leistungen,
 - b) Leistungen im Zusammenhang mit der Sicherung des Unterrichtsertrages einschließlich der Bearbeitung von Hausübungen,
 - c) Leistungen bei der Erarbeitung neuer Lehrstoffe,
 - d) Leistungen im Zusammenhang mit dem Erfassen und Verstehen von unterrichtlichen Sachverhalten,
 - e) Leistungen im Zusammenhang mit der Fähigkeit, Erarbeitetes richtig einzuordnen und anzuwenden.
- **Eventuell mündliche Prüfungen (LBVO §5):**
Prüfung, wenn eine sichere Leistungsbeurteilung nicht möglich ist
Anspruch auf eine Wunschprüfung pro Semester
- **Mündliche Übungen (LBVO §6):**
Präsentationen, Referate
praktische Arbeiten - Vorbereiten und Durchführen von Experimenten, Anfertigung von Protokollen

Zum Erreichen einer positiven Beurteilung muss mindestens die Hälfte der Gesamtleistung positiv beurteilt werden.

Notendefinition (LBVO §14)

- (1) Mit „Sehr gut“ sind Leistungen zu beurteilen, mit denen der Schüler/die Schülerin die nach Maßgabe des Lehrplanes gestellten Anforderungen in der Erfassung und in der Anwendung des Lehrstoffes sowie in der Durchführung der Aufgaben in weit über das Wesentliche hinausgehendem Ausmaß erfüllt und, wo dies möglich ist, deutliche Eigenständigkeit beziehungsweise Fähigkeit zur selbständigen Anwendung seines/ihres Wissens und Könnens auf für ihn/sie neuartige Aufgaben zeigt.
- (2) Mit „Gut“ sind Leistungen zu beurteilen, mit denen der Schüler/die Schülerin die nach Maßgabe des Lehrplanes gestellten Anforderungen in der Erfassung und in der Anwendung des Lehrstoffes sowie in der Durchführung der Aufgaben in über das Wesentliche hinausgehendem Ausmaß erfüllt und, wo dies möglich ist, merkliche Ansätze zur Eigenständigkeit beziehungsweise bei entsprechender Anleitung die Fähigkeit zur Anwendung seines/ihres Wissens und Könnens auf für ihn/sie neuartige Aufgaben zeigt.
- (3) Mit „Befriedigend“ sind Leistungen zu beurteilen, mit denen der Schüler/die Schülerin die nach Maßgabe des Lehrplanes gestellten Anforderungen in der Erfassung und in der Anwendung des Lehrstoffes sowie in der Durchführung der Aufgaben in den wesentlichen Bereichen zur Gänze erfüllt; dabei werden Mängel in der Durchführung durch Ansätze zur Eigenständigkeit ausgeglichen.
- (4) Mit „Genügend“ sind Leistungen zu beurteilen, mit denen der Schüler/die Schülerin die nach Maßgabe des Lehrplanes gestellten Anforderungen in der Erfassung und in der Anwendung des Lehrstoffes sowie in der Durchführung der Aufgaben in den wesentlichen Bereichen überwiegend erfüllt.
- (5) Mit „Nicht genügend“ sind Leistungen zu beurteilen, mit denen der Schüler/die Schülerin nicht einmal alle Erfordernisse für die Beurteilung mit „Genügend“ erfüllt.